

Berufshaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen ZB (33) Anwälte im Fürstentum Liechtenstein gemäss Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

ZB (33) Anwälte im Fürstentum Liechtenstein gemäss Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Versichert sind in Ergänzung von Art. 20A AVB die Tätigkeiten und Dienstleistungen Finanzberatung, Wirtschaftsberatung und Buchführung gemäss des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG).

1.
In Ergänzung zu Art. 20.A AVB umfasst der Versicherungsschutz auch:

- die Liquidationstätigkeit;
- die Tätigkeit als Trustee oder Protector von Treuhänderschaften und Trusts (in Abänderung von Art. 7.5 lit. b) AVB).

2.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

- 3.1 Ansprüche im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierung.
- 3.2 Ansprüche im Zusammenhang mit:
- Schäden, die auf Wertschwankungen, Kursverluste und/oder ungenügende Rendite zurückzuführen sind;
 - Garantiezusagen in Bezug auf den Erfolg der Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung;
 - Irrtum oder Versehen betreffend die Seriosität und Professionalität von Dritten, denen Kundengelder anvertraut werden;
 - mehrmaligem Abweichen vom Kundenauftrag;
 - der grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von im Portfoliovertrag resp. Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen;
 - dem Vertrieb von Anlagefondsanteilen;
 - der Einrichtung, Leitung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ungeachtet, ob diese Ansprüche aus Organhaftpflicht- oder Auftragsrecht abgeleitet werden.

3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Beratung und Umsetzung im Umweltbereich. Ausgenommen ist die reine Beratung im Zusammenhang mit Umweltstrategien.

3.4 Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken und Marktpreisen.

3.5 Ansprüche im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftsberatungen, auf welche die Haftpflichtbestimmungen der USA oder Kanada zur Anwendung gelangen (in Ergänzung von Art. 8.1 AVB).

4.
Der Trustee/Protector ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr nachweislich über die Entwicklung des Vermögens zu orientieren.

Berufshaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen ZB (22) Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

ZB (22) Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

In Ergänzung von Art. 9.1 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für den Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren.

1. Rechtsschutz im Strafverfahren

Die Leistungspflicht von Zurich besteht in der Übernahme der Kosten für Strafverfahren.

Deckung besteht jedoch nur, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- das strafrechtliche Verfahren muss mit einem im Sinne dieses Vertrages versicherten Schadenereignis im Zusammenhang stehen;
- die Aufforderung zur Einvernahme/ Befragung muss erstmals innerhalb der Vertragsdauer erfolgt sein.

2. Rechtsschutz im Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

Die Leistungspflicht von Zurich besteht in der Übernahme der Kosten für Aufsichts- und Verwaltungsverfahren, sofern diese mit einem im Sinne dieses Vertrages versicherten Schadenereignis im Zusammenhang stehen.

Das Verfahren muss eingeleitet worden sein von:

- einer Berufs- oder Standesorganisation aufgrund von Anzeigen, welche Verstöße gegen die Grundsätze der Standes- und Berufsregeln zum Gegenstand haben;
- einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

3. Obliegenheiten und Leistungen

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat Zurich bei Verfahrenseinleitung so rasch als möglich zu orientieren.

Art. 12.2.4 und Art. 12.2.6 AVB gelten sinngemäss. Kosten für Rechtsmittel sind nur versichert, wenn sie vorgängig mit Zurich abgesprochen wurden.

Versichert sind Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten sowie Parteientschädigungen und die der versicherten Person auferlegten Verfahrenskosten.

Kosten dürfen frühestens zu dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem die versicherte Person, auf gesetzliche Vorschriften gestützt, schriftlich aufgefordert wird, einer Einvernahme/ Befragung vor Gericht, der Strafverfolgungsbehörde oder einer sonstigen entsprechend ermächtigten staatlichen Stelle Folge zu leisten.

Die Übernahme der Kosten ist für alle Fälle mit Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren zusammen auf die vereinbarte Sublimite beschränkt.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

- 4. Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

Berufshaftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen ZB (34) Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Als Grundlage dienen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind gültig, soweit die nachstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten.

ZB (34) Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Versichert sind in Ergänzung von Art. 20.E AVB die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen des Liechtensteinischen Gesetzes über die Treuhänder (TrHG).

1.
In Ergänzung zu Art. 20.E AVB umfasst der Versicherungsschutz auch:

- die Tätigkeit als gesetzliche oder statutarische externe Revisions- bzw. Kontrollstelle;
- die Tätigkeit als interne Revisionsstelle;
- zusätzliche vertragliche Prüfungen;
- die Liquidationstätigkeit.

2.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/Revisor von:

- Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften, die der FINMA bzw. FMA oder der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) als spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde unterstehen;
- Publikumsgesellschaften;

sowie die Tätigkeit als:

- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

3.1
Die Haftpflicht aus der Prüfungstätigkeit im Rahmen der eingeschränkten und ordentlichen Revision, sofern die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften nicht eingehalten werden.

3.2
Ansprüche im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftsberatungen, auf welche die Haftpflichtbestimmungen der USA oder Kanada zur Anwendung gelangen (in Ergänzung von Art. 8.1 AVB).

4.
Obliegenheiten:

Die versicherten Personen haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die gemeinsamen Grundsätze und Richtlinien sowie die Standesregeln der massgebenden Berufsverbände (in der Schweiz: Schweizerische Treuhänderkammer, im Fürstentum Liechtenstein: Liechtensteinische Treuhändervereinigung) zu halten.